

Hochschulmanagement an niederländischen Universitäten

Roland Richter

Die folgenden Ausführungen wollen in einem kurzen historischen Überblick die Entwicklung des Verhältnisses von niederländischem Staat und Hochschulen skizzieren, die 1985 zum Regierungsprogramm **Hoger Onderwijs: Autonomie en Kwaliteit** führte. Dieses Programm leitete die Wende von einer von staatlicher Intervention zu einer mehr von Eigenverantwortung und Selbststeuerung der Hochschulen geprägten Hochschulpolitik ein. Sie fand in dem 1993 in Kraft getretenen neuen Hochschulgesetz, (WHW) ihren ersten gesetzgeberischen Höhepunkt. Mit Blick auf die bundesdeutsche Diskussion werden dessen Bestimmungen zur Organisation des Qualitäts- und Hochschulmanagements an niederländischen Universitäten ausführlicher beschrieben. Schließlich wird ein Ausblick gegeben auf die gegenwärtig noch anhaltende parlamentarische Diskussion über weitere Deregulierungsmaßnahmen, an deren Ende die Novellierung der Verwaltungs- und Managementbestimmungen des WHW stehen soll.

1 Das Verhältnis von Staat und Universitäten in der Vergangenheit

Mit der Gründung des Königreiches der Niederlande durch Beschluß des Wiener Kongresses 1815 reklamierte die Zentralregierung in Den Haag gegenüber den Provinzen die allgemeine Zuständigkeit für das Bildungs- und Hochschulwesen und unterstellte die bereits bestehenden drei Provinzialuniversitäten Leiden, Utrecht und Groningen sofort der direkten staatlichen Aufsicht. Private, kommunale u.ä. Initiativen im Hochschulbereich sollten damit prinzipiell nicht ausgeschlossen werden, wurden allerdings durch die Bedingung der für die Ausübung akademischer Berufe notwendigen formalen staatlichen Anerkennung der Studiengänge und Studienabschlüsse in der Praxis fast unmöglich gemacht. Erst mit Beginn des 20. Jahrhunderts vollzog sich die schrittweise Gleichstellung von staatlich und privat finanzierten Hochschulen - zunächst hinsichtlich der Anerkennung der Abschlüsse (1905), sodann in bezug auf die Kosten, die allerdings erst seit den 70er Jahren vollständig vom Staat übernommen wurden (*Woltjer 1965; Groen 1988*).

Die Strukturen der Hochschulselbstverwaltung orientierten sich im 19. und in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts an einer für die Professoren extrem individualistisch interpretierten Freiheit von Forschung und Lehre. Erst nach dem 2. Weltkrieg wurden sie infolge der allgemeinen Demokratisierung der Gesellschaft einer tiefgreifenden Reform unterworfen und folgten seit dem Hochschulgesetz von 1960 dem ganz entgegengesetzten Prinzip der kollektiven Verantwortlichkeit der Fakultäten für die Planung und den ordnungsgemäßen Ablauf des Lehrbetriebes. Hiermit konnte jedoch offenbar nur in unzureichendem Maße auf die mit dem starken Anwachsen der Studentenzahlen während der 50er und 60er Jahre verbundenen Probleme reagiert werden, so daß eine Weiterentwicklung dringend geboten schien. Denn die rasant gestiegene Nachfrage nach akademischer Bildung förderte nicht nur die Nachfrage nach einer größeren Anzahl von Studienplätzen und nach einer Erneuerung des akademischen Unterrichts, sondern auch nach einer grundsätzlichen Reform der Hochschulstrukturen. Um die Demokratisierung des Hochschulwesens in Verwaltung und Lehre durch eine stärkere Partizipation und ein größeres Mitspracherecht der Dozenten und Studierenden in Universitätsangelegenheiten voranzubringen, wurde schließlich 1970 das **Wet universitaire bestuurshervorming (WUB)** (Gesetz zur universitären Verwaltungsreform) verabschiedet (*Maris 1967; NUFFIC 4/1968, 4/1970*). Der damalige Wissenschaftsminister Veringa ließ in einer Denkschrift jedoch keinen Zweifel daran, daß die Reform der Universitätsverwaltung nicht auf Kosten der Qualität der Forschung und der Lehre gehen dürfe. Die althergebrachte akademische Freiheit, d.h. die Freiheit der Lehre und der Forschung, dürfe auch in Zukunft durch

Pression weder von innerhalb noch von außerhalb der Universität beschränkt werden (*NUFFIC 1/1970*).

Das Gesetz sah vor, daß die Angelegenheiten der Universität von einem drei- bis fünfköpfigen **College van bestuur**, dem Rektorat vergleichbar, und einem demokratisch von allen Gruppen gewählten, höchstens vierzigköpfigen Universitätsrat, dem Senat vergleichbar, gemeinsam in enger Abstimmung geregelt werden. Hier konnten die Studierenden neben dem wissenschaftlichen und dem nicht-wissenschaftlichen Personal höchstens 33 % der Sitze besetzen. Mindestens ein Sechstel der Mitglieder des Rates gehörten nicht der Universität an. Die Hochschulleitung war sowohl dem Ministerium als auch dem Universitätsrat rechenschaftspflichtig. Universitätsrat und Hochschulleitung konnten sich durch ein Dekanekollegium beraten lassen. Durch diese Verwaltungsreform wurde aber insbesondere der Fakultätsrat in seiner Funktion hervorgehoben. Im Rahmen der von Universitätsrat, Dekanekollegium und dem zuständigen Fakultätsausschuß vereinbarten lehr- und forschungsbezogenen Zielsetzungen wurde ihm die Verantwortung für die Organisation und Koordination von Forschung und Lehre übertragen. Im Fakultätsrat konnten die Studierenden zusammen mit dem nicht-wissenschaftlichen Personal höchstens 50 % der Sitze besetzen, mindestens die Hälfte der Sitze war dem wissenschaftlichen Personal vorbehalten. Unterhalb der Fakultäten hatten die vom Fakultätsrat inhaltlich und personell bestimmten **Vakgroepen**, die Fachgruppen, und deren Leitungsgremien Forschung und Lehre im jeweiligen Fachgebiet zu organisieren.

Für die Reform der universitären Organisationsstruktur war - nach Hazeu - die vom WUB vorgegebene Trennung zwischen Hochschulpolitik (Entscheidungen über das Lehr- und Forschungsprogramm) und Hochschulverwaltung (Entscheidungen über Personal und Ausstattung) kennzeichnend. Während die Verwaltung von der Hochschulleitung an der Spitze über die Fakultätsleitung bis hinunter zur Fachgruppe hierarchisch organisiert war, wurde die Lehr- und Forschungspolitik in eigenständiger Verantwortung auf der Ebene der Fakultät bestimmt und in den Fachgruppen weiterentwickelt und umgesetzt (*Hazeu 1987*). Anders ausgedrückt, handelte es sich hier um ein bottom-up-Modell, bei dem die Verantwortung für die Sicherstellung des Lehr- und Forschungsangebotes auf kollektiver Übereinkunft auf der untersten Ebene, bei der Fachgruppe - nicht beim einzelnen Hochschullehrer - beruhte.

Mitte der 70er Jahre verschärfte sich angesichts der ungebrochenen Zunahme der Zahl der Studierenden und der steigenden Aufwendungen für das Hochschulwesen einerseits und der Verlangsamung und Abflachung des

Wirtschaftswachstums andererseits die Situation an den Hochschulen. Die Knappheit der öffentlichen Haushalte, die Legitimationskrise des Hochschulwesens, die veränderten Ansprüche der Studierenden, die sich ändernde Rolle der "Fachhochschulausbildung", die fortschreitende technologische Entwicklung sowie die Legitimationskrise der Regierung, die sich angesichts dieser Strukturveränderungen immer weniger zu einer problemadäquaten Steuerung in der Lage sah, waren weitere Stichworte für den notwendigen Wandel (*van Gils 1987*). Deshalb wurde wie in anderen westlichen Ländern über eine Neustrukturierung der Hochschulfinanzierung, aber auch über Mechanismen zur effektiveren staatlichen Steuerung des Hochschulwesens und zur Steigerung der Eigenverantwortung und Rechenschaftspflichtigkeit der Universitäten nachgedacht. Eine qualitativ hochwertige Hochschulbildung konnte bei knapper werdenden Mitteln für eine größere Zahl von Studenten und stark gewachsenen Ansprüchen an die Ausbildung nur sichergestellt werden, wenn den Aspekten "Qualität", "Leistungsfähigkeit" und "Selbstverantwortung" in der Hochschulplanung und -finanzierung eine größere Bedeutung zugemessen würde (*Westerheijden 1990; Mertens 1989*). Deshalb wurde das Hochschulwesen im Laufe der 80er Jahre einer tiefgreifenden Reform unterzogen. Das Umdenken und die Neustrukturierung des Verhältnisses zwischen Hochschulen und Regierung waren notwendig und wurden mit dem 1985 vorgelegten Bericht *Hoger Onderwijs: Autonomie en Kwaliteit (Hochschulwesen: Autonomie und Qualität)* eingeleitet und werden auch mit dem im August 1993 in Kraft getretenen neuen Hochschulgesetz, dem *Wet op het hoger onderwijs en wetenschappelijk onderzoek (WHW)*, noch nicht abgeschlossen sein.

2 Autonomie und Qualität - Ein Programm zur Verbesserung des Hochschulmanagements

Trotz einer sehr rigiden Hochschulstruktur und -finanzreform (*Twee-fasen-Structur; Plaatsen-Geld-Model*) in den frühen 80er Jahren und der damit erreichten Erfolge wuchs im Wissenschaftsministerium die Erkenntnis, daß angesichts der steigenden Studentenzahlen die Qualität von Lehre und Forschung anders als nur durch staatliche Initiativen und Vorgaben gefördert werden müsse. Der Staat war bereit, seine Verantwortlichkeiten im Hochschulbereich auf die Festlegung von Rahmenbedingungen zu reduzieren, wenn die Hochschulen sich im Gegenzug bereitfänden, den Lehrbetrieb durch ein System hochschuleigener Selbstevaluation einer Kontrolle zu unterwerfen (*Van Vught 1989; Richter 1994*).

Kristallisationspunkt dieser neuen Zielsetzung war das Perspektivpapier *Hoger Onderwijs: Autonomie en Kwaliteit (HOAK)*, das 1985 vom niederlän-

dischen Ministerium für Unterricht und Wissenschaften veröffentlicht wurde. Es ging von der die Regierung selbst in die Pflicht nehmenden Devise aus: "Diejenigen, die die Kontrolle ausüben, sollten sich selbst regelmäßig fragen, ob die Kontrollmechanismen noch den Ansprüchen an Effektivität entsprechen" (*MO&W 1985*).

Die Analyse der damaligen Situation im Hochschulbereich und des Verhältnisses zwischen Regierung und Hochschulen zeigte, daß

- das sog. "Akademische Statut", das landeseinheitlich die Studienzugangsvoraussetzungen sowie die Studieninhalte und Prüfungsanforderungen der staatlich genehmigten Studiengänge festlegte, eine flexible, den sich ändernden Bedürfnissen anpassende Gestaltung des Studienangebots durch die Fakultäten ebenso behinderte, wie die individuelle Studienorganisation durch die Studierenden;
- die Hochschulen aufgrund der fehlenden Autonomie jeweils nur nach vorheriger Zustimmung des Ministeriums Initiativen in bestimmten Bereichen ergreifen konnten;
- ein sinnvolles System der Qualitätssicherung für die Lehre fehlte.

Um die Effektivität des Hochschulsystems und die Qualität der Ausbildung zu erhöhen, sollten künftig die vom Staat unbedingt für notwendig gehaltenen gesetzlichen Regelungen globalisiert und auf ein Minimum beschränkt, die Eigenverantwortung der Hochschulen gestärkt und ein adäquates System der Qualitätssicherung entwickelt werden. Die gegenseitige Kommunikation und Abstimmung unter den Beteiligten sollte außerdem verbessert werden. "An die Stelle des Konzepts der Einheitlichkeit und der Lenkung durch den Staat als Grundlage für die Entwicklung des künftigen Hochschulsystems trat die Konzeption eines auf Vielseitigkeit und Anpassungsfähigkeit ausgerichteten, überwiegend sich selbst steuernden Systems autonomer Einrichtungen, bei dem die Möglichkeiten staatlicher Eingriffe sich auf einige wesentliche Punkte beschränken" (*McDaniel 1990, S. 111*).

Das Perspektivpapier identifizierte im wesentlichen drei Aktionsfelder:

- Mit Rücksicht auf die Gewährleistung der nationalen und internationalen Anerkennung der Abschlüsse sollte der Staat künftig seine Zuständigkeit für die formale Festlegung der allgemeinen Standards von Hochschulabschlüssen sowie der formalen Eckdaten für die verschiedenen Fächergruppen behalten. Die Hochschulen sollten frei sein, innerhalb dieses formalen Rahmens selbst über die Gestaltung von Stu-

diengängen und Forschungsprojekten zu entscheiden (*MO&W 1985, S. 29-31*).

- Der Verzicht des Staates, direkt Einfluß auf die Gestaltung von Studiengängen und Studienabläufen zu nehmen, sollte jedoch nicht zu einem ungehemmten Wildwuchs in der Hochschulentwicklung führen, sondern die Motivation in den Hochschulen heben, zur Verbesserung der Verhältnisse beizutragen. Deshalb sah das Papier eine stringente landesweite Evaluation der erbrachten, nicht der zu erwartenden Leistungen auf der Ebene der Fachgruppe, der Fakultät und der Universität vor. Die Hochschulen sollten selbst für die Evaluation verantwortlich sein und der Regierung regelmäßig berichten. Die Regierung sollte diese Evaluation im Sinne einer Meta-Evaluation beobachten und nur dann einschreiten können, wenn sich Fachbereiche und Hochschulen einer Selbstevaluation verschlossen. Zu ihrer Unterstützung sollten staatliche Untersuchungskommissionen und eine Aufsichtsbehörde eingerichtet werden (*MO&W 1985, S. 35-39*).
- Schließlich sollte ein neues Planungs- und Finanzierungssystem eingeführt werden. Die Hochschulen sollten aufgrund eines im Zweijahresrhythmus vorgelegten ministeriellen Entwurfes zur künftigen Hochschulpolitik ihre eigenen Entwicklungsvorstellungen darlegen und in den Diskussionsprozeß einbringen können (*MO&W 1985, S. 23 ff*).

Ungeachtet der nach diesen Vorstellungen zu erweiternden Autonomie der Hochschulen betonte das Perspektivpapier auch, daß der Staat weiterhin eine Gesamtverantwortung für die Qualität und die Sicherstellung der definierten Bildungs- und Ausbildungsziele und damit auch für die zweckmäßige Verwendung der öffentlichen Mittel habe und weiterhin Eingriffsmöglichkeiten behalten müsse. Als ausdrücklich letztes Mittel staatlicher Steuerung, wenn vorheriger Dialog mit den betreffenden Hochschulen über die notwendige Umsetzung der definierten Ziele keine zufriedenstellenden Maßnahmen gewärtigt, sah das Papier auch die Möglichkeiten der Kürzung von Haushaltsmitteln vor (*MO&W 1985, S. 23 ff*).

Einige der im HOAK-Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen wurden bereits 1986 umgesetzt:

- 1986 einigten sich die Vereinigung der Niederländischen Universitäten (VSNU) und die Vereinigung der niederländischen Fachhochschulen (HBO-Raad) im Zusammenwirken mit dem Ministerium auf die Entwicklung eines durch die Hochschulen selbst organisierten Verfahrens

zur Evaluation der Qualität der Lehre - nicht zuletzt, um die Einrichtung externer staatlicher Expertenkommissionen zu verhindern.

- Gleichzeitig wurde die staatliche Aufsichtsbehörde für die Meta-Evaluation der Qualität der Lehre, die *Inspectie Hoger Onderwijs (IHO)*, gegründet.
- Seit 1987 legt das Ministerium alle zwei Jahre im September zusammen mit der Einbringung des Regierungshaushaltes den Hochschulentwicklungsplan, den *Hoger Onderwijs en Onderzoek Plan (HOOP)*, vor. Er beschreibt in einer umfassenden Analyse die gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in den Niederlanden und Europa, den Zustand und die Defizite des Hochschulwesens und leitet daraus Perspektiven und Empfehlungen zu deren Beseitigung ab. Diese werden in einer intensiven, etwa fünf Monate dauernden Diskussion mit den Hochschulen, Beratungsgremien, Studentenverbänden erörtert. Die endgültige Fassung des Berichtes wird dem Parlament jeweils im Frühjahr des darauffolgenden Jahres zur Kenntnisnahme übergeben. Mit diesem Verfahren zielt das Ministerium schon im Vorfeld staatlicher Maßnahmen auf einen breiten Dialog mit den Beteiligten ab. Es liegt in der Natur der Sache, daß das am Ende vom Ministerium formulierte Programm die verschiedenen Interessengruppen nicht alle gleichermaßen zufriedenstellen kann.

Die Vorschläge des HOAK-Berichtes zur Implementierung eines umfassenden Qualitätsmanagements und zur Stärkung der Planungshoheit der Hochschulen machten eine weitere Überarbeitung der 1986 gerade verabschiedeten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich.

3 Qualitäts- und Hochschulmanagement auf der Grundlage des neuen Hochschulgesetzes (WIIW)

Die Erneuerung des Qualitätsmanagements vollzog sich in den 80er Jahren in mehreren Schritten. Bereits seit 1982 war im Rahmen der sog. bedingten Forschungsfinanzierung ein Verfahren zur Evaluation der Forschung in Anwendung, bei dem im Auftrag, aber ohne Einflußnahme der Regierung die von den Fakultäten entwickelten und zur Finanzierung angemeldeten Forschungsprogramme von externen Sachverständigen begutachtet und ggf. zur Finanzierung vorgeschlagen wurden (*Richter 1993a*). Seit 1988 setzte die VSNU ein Verfahren für die hochschuleigene interne Qualitätssorge und die externe Qualitätsbeurteilung durch externe Sachverständige ein, das - wie jüngst eine vom Center for Higher Education Policy Studies vorgelegte

Studie belegt - durch seine Ergebnisse bereits wesentlich zur Verbesserung der Lehrleistung an den Hochschulen beigetragen hat (*Richter 1991; 1993b; CHEPS 1993*).

Etwas langwieriger gestalteten sich die Diskussionen über die nach den Leitlinien des HOAK-Berichtes einzuleitende verwaltungsmäßige Neuordnung der Zuständigkeiten von Hochschulen und Regierung sowie die zur Verbesserung des Hochschulmanagements zu ergreifenden Maßnahmen - umso mehr als die Organisationsstrukturen für Leitung und Verwaltung in den einschlägigen Hochschulgesetzen ziemlich eng und einheitlich geregelt waren. Gerade die in den 80er Jahren erhobene Forderung nach mehr Effektivität, Flexibilität, Profilierung sowie nach mehr Selbst- und öffentlicher Verantwortung verlangte aber einen größeren gesetzlichen Freiraum für die Selbstorganisation der Hochschulen.

Diese Diskussion wurde seit 1988/89 verstärkt im Zusammenhang mit der Novellierung der Hochschulgesetze aus dem Jahre 1986 geführt und richtete in der Folge ihr besonderes Augenmerk auf die Klärung des Verhältnisses von zentraler und dezentraler Steuerung. Eine streng hierarchisch - gegliederte und die Entscheidungen von oben nach unten durchsetzende Organisation erschien nach 1970 (s.o.) von vorneherein undenkbar und wenig zukunftsweisend. Statt dessen wurden Konzeptionen diskutiert, die die interne Abstimmung auf den verschiedenen Ebenen verfahrensmäßig befördern und die Autonomie gegenüber dem Staat insgesamt erhöhen konnten.

Nach jahrelanger intensiver parlamentarischer Erörterung trat schließlich das *Wet op het hoger onderwijs en wetenschappelijk onderzoek (WHW)*, das neue Hochschulgesetz, am 1. August 1993 in Kraft. Mit ihm wird in einem einzigen Gesetz das gesamte Hochschulwesen, also Universitäten, *Hogescholen* (Fachhochschulen), *Open Universiteit* (Fernuniversität) und Forschungsinstitute, hinsichtlich seiner Organisation und Aufgaben geregelt. Es sieht auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlicher Regelungsdichte Verfahren zur Intensivierung und Verbesserung des Qualitätsmanagements vor.

3.1 Abstimmung staatlicher Hochschulpolitik

Für die bessere Steuerung staatlicher Hochschulpolitik sieht das Gesetz eine Zusammenarbeit von Wissenschaftsministerium und Hochschulen bei der Abstimmung des *Hoger Onderwijs- en Onderzoek Plan (HOOP)*, die regelmäßigen Beratungen nicht nur mit den Verantwortlichen der Hochschul-

einrichtungen, sondern auch mit den Studentenorganisationen und die Dienstleistungen der *Inspectie Hoger Onderwijs (IHO)* des Wissenschaftsministeriums vor.

3.2 Sicherung der Qualität des Studien- und Lehrangebots

Die Maßnahmen zur Förderung der Qualität von Lehre und Forschung sind im Gesetz an zentraler Stelle, aber mit Rücksicht auf die Autonomie der Hochschulen nur sehr allgemein beschrieben. Bereits im ersten Kapitel des WHW wird bestimmt, daß die Hochschulleitungen selbst - wenn möglich gemeinsam - für eine regelmäßige Qualitätsbeurteilung der Hochschulaktivitäten durch unabhängige Experten Sorge zu tragen und deren Ergebnisse zu veröffentlichen haben. Ausdrücklich soll für die Beurteilung der Qualität der Lehre das Urteil der Studierenden herangezogen werden.

Wie bereits erwähnt hat die VSNU für diese externe Beurteilung der Qualität der Lehre hochschuleigene, inzwischen erfolgreich eingesetzte Verfahren der internen und externen Evaluation entwickelt. Für die Beurteilung der Qualität der Forschungsprogramme werden ebenfalls seit langer Zeit interne und externe Evaluationsverfahren verwendet, die gegenwärtig einer Revision unterzogen und jetzt in der Regie der VSNU weitergeführt werden. Unabhängig von den Ergebnissen aller externen Qualitätsevaluationen bleibt jedoch die Verantwortung der Fakultät für die Sicherung der Qualität und die Organisation des Lehrangebots unangetastet. Durch ihr Recht, das Lehrpersonal autonom berufen und einstellen zu können, hat sie die Möglichkeit, im Rahmen der Berufungsverfahren von Dozenten und Professoren auf die Lehrbefähigung in didaktischer Hinsicht zu achten. Hierzu werden zwar im WHW keine Vorgaben gemacht, jedoch wird an vielen Hochschulen bereits auf die didaktische Qualifikation der Dozenten und Professoren Wert gelegt und mancherorts zur Vorbedingung für die Anstellung gemacht.

Differenzierter sind die Mechanismen der Beurteilung und Genehmigung von Studienangeboten und Studiengängen im Rahmen einer flexiblen landesweiten Planung und Qualitätssicherung. Danach müssen die Hochschulleitungen künftig bei der von ihnen gewünschten Einrichtung oder Auflösung von Studiengängen stärker als bisher das gesamte, bereits vorhandene Lehrangebot im Lande berücksichtigen und auf eine sinnvolle Aufgabenteilung zwischen den Hochschulen achten. Um dies zu unterstützen, beruft der Wissenschaftsminister eine ständige fünfköpfige Gutachterkommission "Lehrangebot". Ihre Aufgabe ist es - mit Rücksicht auf die berechtigten Bedürfnisse von Forschung und Lehre, auf eine hochschulpolitisch vertret-

bare Gesamtversorgung in den Niederlanden und auf das Profil der jeweiligen Hochschule - die *doelmatigheid*, die Zweckmäßigkeit, der von den Hochschulen beabsichtigten Einrichtung oder Einstellung von Studiengängen zu beurteilen. Von der Gutachterkommission befürwortete und vom Ministerium genehmigte Studiengänge werden in das nationale "Zentralregister für Studiengänge" aufgenommen. Dieses Register wird alljährlich am 1. Juli vor Beginn des folgenden Studienjahres bekannt gemacht und dokumentiert alle Studiengänge, die von den Hochschulen angeboten werden - und zwar hinsichtlich ihrer Regelungen zu Studium und Prüfungen, Zulassungsvoraussetzungen, Studienvolumen, Berufsbezogenheit, Praktika etc. Alle dort geführten Studiengänge sind deshalb staatlich anerkannt und finanziert.

Der Minister kann sich als oberste Aufsichtsbehörde allerdings auch gegen die Empfehlung der Gutachterkommission zur Einrichtung neuer Studiengänge aussprechen, wenn diese mit Blick auf die Gesamtsituation nicht zweckmäßig erscheint. Darüber hinaus kann er bereits bestehende Studiengänge einstellen. Dies insbesondere aus drei Gründen: a) die Qualität der Lehre war im betroffenen Studiengang über Jahre hinaus unzureichend, b) die Erhaltung des Studienganges erscheint in bezug auf das entsprechende Lehrangebot auf Landesebene nicht mehr zweckmäßig, c) die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Qualitätssicherung, der Registrierung, der Lehre, der Prüfungen oder der Zulassungsvoraussetzungen sind nicht zufriedenstellend befolgt worden. Vor einem ministeriellen Einstellungsbeschluß bekommen die betroffenen Hochschulleitungen allerdings eine Vorwarnung und die Aufforderung zur Beseitigung der Mißstände, der bei Nichtbeachtung eine öffentliche Verwarnung im HOOP-Bericht folgt.

Entscheidet der Minister gegen die Einrichtung oder für die Auflösung von Studiengängen, so hat er die Gutachterkommission und das Parlament davon zu unterrichten. Die Hochschulen ihrerseits brauchen sich damit nicht abzufinden, denn das Gesetz sieht ein Widerspruchsverfahren vor, so daß das Ministerium seine Entscheidung gut begründen und das Appellationsgremium überzeugen muß. Sollte sich auch hier die Ministerentscheidung durchsetzen, so können die Hochschulen auch gegen den Willen des Ministeriums aufgrund ihrer Finanzautonomie nach eigenem Ermessen Studiengänge einführen oder weiterführen - allerdings um den Preis, daß die Studiengänge den Anspruch auf direkte staatliche Finanzierung und staatliche Anerkennung der Abschlüsse verlieren.

Ziel dieses Beurteilungsverfahrens ist letztlich, die Autonomie und Freiheit der Hochschulen für die Entwicklung von Studiengängen zu erhöhen, um

damit zugleich ihre Flexibilität den wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen gegenüber sowie die eigenständige Profilbildung der Hochschulen zu vergrößern.

3.3 Rechenschaftspflicht nach innen und außen

An den Universitäten wird mit dem neuen Hochschulgesetz die Überprüfung der Qualität der Lehre und des Managements auf verschiedenen Ebenen sichergestellt durch:

- die Rechenschaftspflicht der Hochschule insgesamt gegenüber dem Wissenschaftsministerium im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen;
- die jährliche Berichtspflicht der Hochschulleitung gegenüber dem Universitätsrat und die Verpflichtung, regelmäßig die Lehr- und Prüfungsbestimmungen im Hinblick auf die Studienbelastung der Studierenden zu überprüfen;
- die jährliche Berichtspflicht des Dekanekollegiums, das unter Leitung des Rektors Universitätsrat, Hochschulleitung und Fakultätsverwaltungen in Angelegenheiten der Lehre und der Wissenschaftspflege berät;
- die jährliche Berichtspflicht der Fakultätsleitung gegenüber der Hochschulleitung und die regelmäßige Überprüfung der Lehr- und Prüfungsmodalitäten durch Fakultätsleitung und -rat.

3.4 Universitätsmanagement

Die universitäre Gemeinschaft setzt sich zusammen aus dem wissenschaftlichen Personal, dem Verwaltungspersonal und den Studierenden. Die drei Gruppen haben ein aktives gleiches Stimmrecht für den Universitätsrat und die Fakultätsräte. Das wissenschaftliche Personal besteht seinerseits aus den Mitgliedern des wissenschaftlichen Stabes (Professoren, Universitäre Hauptdozenten, Universitäre Dozenten), den *Assistenten in opleiding* (Doktoranden) und dem übrigen wissenschaftlichen Personal. Die Doktoranden werden von der Fakultät für die Dauer von maximal vier Jahren angestellt und erhalten ein Gehalt. Sie werden bezogen auf eine Wochenarbeitszeit von 38 Stunden durchschnittlich mit 15%, max. mit 25% ihrer Arbeitszeit in der Lehre eingesetzt.

3.4.1 Zentrale Ebene

Die Leitung und Verwaltung einer Universität liegt in den Händen des *College van bestuur* und des *Universiteitsraad*, dem Rektorat bzw. dem Senat vergleichbar. Beiden Organen, aber auch den Fakultätsleitungen steht das vom Rektor geleitete *College van dekanen*, das Dekanekollegium, in Fragen des Angebots und der Organisation von Lehre und Forschung zur Seite.

Dem *College van bestuur*, dem der *Rector Magnificus* und zwei weitere Mitglieder angehören, obliegt die Leitung und Vertretung der Universität als Institution, sofern der Universitätsrat nicht zuständig ist. Es ist dem Universitätsrat rechenschaftspflichtig, dem es Auskunft über die von ihm getroffenen Entscheidungen gibt, den jährlichen Finanzhaushalt zuleitet und den Jahresbericht zur Zustimmung vorlegt. Es ist ebenfalls dem Wissenschaftsminister rechenschaftspflichtig und informiert ihn über die Arbeit der Universität. Nach außen wird das *College van bestuur* durch seinen Vorsitzenden vertreten. Dieses Amt wird i.d.R. nicht vom *Rector Magnificus* ausgeübt.

Der *Universiteitsraad* setzt sich aus höchstens 25 Mitgliedern zusammen, an Universitäten, die mehr als 20.000 Studierende immatrikuliert haben, aus höchstens 30 Mitgliedern. Die Mitglieder werden für mindestens zwei Jahre, sofern es sich um Studierende handelt, mindestens für ein Jahr gewählt. Die Sitze im Universitätsrat gehen mindestens zu einem Drittel an Vertreter des wissenschaftlichen Personals und zu höchstens je einem Drittel an Vertreter des Verwaltungspersonals und der Studierenden. Zusätzlich können die Verwaltungsvorschriften bestimmen, daß höchstens fünf Sitze für Mitglieder reserviert werden, die nicht der universitären Gemeinschaft angehören. Diese Mitglieder werden nicht wie die anderen von den jeweiligen Gruppen gewählt, sondern vom Wissenschaftsminister für zwei Jahre ernannt. Jede Fakultätsleitung (s.u.) kann ein Mitglied mit beratender Stimme in den Universitätsrat entsenden. Der aus der Mitte des Universitätsrates gewählte Vorsitzende hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des *College van bestuur* teilzunehmen.

Der Rat erläßt die Verwaltungsvorschriften, die sowohl Verwaltung und Aufbau der Universität als auch die Zusammenarbeit mit anderen Universitäten regeln. Neben den üblichen Aufgaben zählen zu seinen Zuständigkeiten u.a. auch die Aufstellung von ethischen Richtlinien für die wissenschaftliche Arbeit, insbesondere für die Bereiche, in denen Tiere und Menschen als Versuchsobjekte eingesetzt werden, die Erarbeitung eines Verhaltenscodexes sowie die Benennung der Studiengänge, die Studierende

unter bestimmten Voraussetzungen nach einer Studienberatung ablehnen können, und die Beschränkung der Studienzulassungsmöglichkeiten aufgrund der an der Hochschule oder landesweit verfügbaren Lehrkapazitäten in einer Disziplin.

Der Universitätsrat kann insbesondere nach Anhörung des Dekanekollegiums Richtlinien für die Organisation und Koordination von Lehre und Forschung in der Hochschule festlegen. Ebenso stellt der Rat alljährlich auf Antrag des *College van bestuur* Richtlinien für Haushaltspläne auf. Schließlich fallen die studentischen Angelegenheiten in die Zuständigkeiten des Rates.

3.4.2 Fakultätsebene

Unterhalb der zentralen Ebene der Universitätsverwaltung werden die Angelegenheiten von Lehre und Forschung konkret auf Fakultätsebene organisiert. Die Fakultätsgemeinschaft wird durch das an der Fakultät arbeitende wissenschaftliche und Verwaltungspersonal und die Studierenden gebildet. Die Leitungs- und Verwaltungsorgane auf Fakultätsebene sind die *Fakulteitsbestuur* (Fakultätsleitung) und der *Fakulteitsraad* (Fakultätsrat).

Die **Fakultätsleitung** besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, deren Mehrheit Angehörige des wissenschaftlichen Stabes (d.h. Professoren, Hauptdozenten, Dozenten) stellen. Der Rat wählt die Mitglieder, darunter den Dekan aus der Gruppe der Professoren, für mindestens zwei Jahre bzw. - sofern es sich um Studierende handelt - für mindestens ein Jahr.

Der Fakultätsleitung obliegt die Organisation und die Koordination von Lehre und Forschung auf den zur Fakultät gehörenden Fachgebieten, sofern nicht der Fakultätsrat zuständig ist. Dabei hat sie die vom *College van bestuur* im Zusammenwirken mit dem Universitätsrat, dem Dekanekollegium und allen Fakultätsleitungen für die Universität erarbeiteten Richtlinien für Lehre und Forschung zu beachten und hat u.a. die Aufsicht über die Durchführung der Studien- und Prüfungsbestimmungen und der Forschungsprogramme. Die Fakultätsleitung ist dem Fakultätsrat und dem *College van bestuur* rechenschaftspflichtig und informiert beide Gremien regelmäßig über ihre Tätigkeit.

Der **Fakultätsrat** setzt sich i.d.R. aus höchstens 15 Mitgliedern zusammen. Mindestens die Hälfte der Sitze entfällt auf die Gruppe des wissenschaftlichen Personals, der Rest verteilt sich auf die Gruppe des Verwaltungspersonals und der Studierenden. Die Mitglieder des Rates werden für mindestens

ein Jahr gewählt. Außerdem können höchstens fünf Sitze für Mitglieder, die nicht der Fakultätsgemeinschaft angehören, reserviert werden. Der Dekan, oder sein Stellvertreter, leitet die Fakultätsratssitzungen.

Der Rat legt u.a. nach Anhörung der zuständigen Prüfungskommission sowie der zuständigen Ausbildungsgangskommission die Studien- und Prüfungsbestimmungen fest und trägt für die regelmäßige Überprüfung dieser Bestimmungen Sorge. Dazu wird für jeden Studiengang eine eigenständige halbparitätisch mit Lehrenden und Studierenden besetzte Studiengangskommission, eine *opleidingscommissie*, eingerichtet, die auf Anfrage oder selbständig den Fakultätsrat, die Fakultätsleitung oder die Fach- und Arbeitsgruppenleitungen berät.

Der Rat bestimmt außerdem unter Beachtung der auf zentraler Ebene getroffenen Vereinbarungen zur Forschungspolitik die Richtlinien für das Forschungsprogramm der Fakultät und stellt alljährlich zur Vorbereitung des universitären Haushaltsplanes einen eigenen Haushaltsplan für die Fakultät auf. Hierfür gibt es an jeder Fakultät eine Ständige Forschungskommission. Der Fakultätsrat benennt die Mitglieder, deren Mehrheit dem wissenschaftlichen Stab angehören müssen. Der Rat kann in diese Kommission auch Sachverständige als Mitglieder entsenden, die nicht der Fakultätsgemeinschaft angehören. Die Kommission berät den Fakultätsrat, die Fakultätsverwaltung und die Fach- und Arbeitsgruppen ebenso wie die Leitungen der den Fakultäten angegliederten Forschungsinstitute.

Die Fakultäten arbeiten, wo es möglich ist, zusammen. Diesbezüglich können die betreffenden Fakultäten für bestimmte Studiengänge gemeinsame Regelungen treffen und gemeinsame Kommissionen einrichten.

3.4.3 Fach-, Arbeitsgruppenebene

Zur Organisation und Koordination ihrer Tätigkeiten und Aufgaben auf dem gleichen Fachgebiet richtet der Fakultätsrat **Fachgruppen**, ggf. in Absprache mit den Schwesterfakultäten auch fakultätsübergreifende Fachgruppen ein. Die Fakultätsleitung bestimmt dabei welche Mitglieder des wissenschaftlichen Personals, des Verwaltungspersonals und welche Studierenden aufgrund ihres jeweiligen Beitrages zur Erschließung des Fachgebietes einer Fachgruppe zugeordnet sind.

Die Fachgruppenleitung besteht in jedem Fall zur Mehrheit aus Mitgliedern des wissenschaftlichen Stabes der Fachgruppe. Sie wählt einen der Fachgruppe angehörenden Professor zum Vorsitzenden. Sollte dagegen keiner

der Professoren für den Vorsitz zur Verfügung stehen, kann auch ein anderes Mitglied des wissenschaftlichen Stabes zum Vorsitzenden gewählt werden. Außerdem kann zur Erledigung der normalen Geschäfte ein geschäftsführender Vorstand gewählt werden, der vom Fachgruppenvorsitzenden geleitet wird.

Die Fachgruppenleitung verteilt unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten auf den anderen Ebenen die Aufgaben an die Mitglieder der Fachgruppe. Sie bestimmt dabei in gegenseitiger Absprache welche Professoren mit welchen anderen Mitgliedern des wissenschaftlichen Stabes Lehre und Forschung ausüben und unter wessen Anleitung jedes andere Mitglied der Fachgruppe arbeitet.

Die Fachgruppenleitung stellt unter Beachtung der Richtlinien für die Forschungspolitik auf Universitäts- und Fakultätsebene jährlich ein Forschungsprogramm auf, das der Zustimmung des Fakultätsrates und der Ständigen Forschungskommission bedarf. Sie ist der Fakultätsleitung über die Durchführung sowohl des Programms als auch für die nähere Bestimmung und Ausführung der Studien- und Prüfungsbestimmungen rechen-schaftspflichtig, sofern die Lehre auf diesem Gebiet die Fachgruppe betrifft.

Zur Förderung von Lehre und/oder Forschung kann der Fakultätsrat zwei oder mehr **Fachgruppen- Arbeitsgruppen** einrichten. Eine Arbeitsgruppe besteht ihrerseits aus den gleichen Personalgruppen wie die Fachgruppen. Der Fakultätsrat bestimmt Art und Umfang der Unterstützung durch die Fachgruppen. Auch die Leitung der Arbeitsgruppe stellt unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien ein jährliches Forschungsprogramm auf, das der Genehmigung durch den Fakultätsrat und die Ständige Forschungskommission bedarf. Die Arbeitsgruppenleitung ist für die Durchführung des Programms gegenüber der Fakultätsverwaltung verantwortlich.

Die Leitungen der Fachgruppen und Arbeitsgruppen sollen die an der Fakultät eingeschriebenen Studenten in den Gedankenaustausch über die Durchführung der Studien- und Prüfungsbestimmungen mit einbeziehen.

Schließlich kann die Fakultätsleitung auch Forschungsinstitute gründen und deren personelle Zusammensetzung bestimmen. Entsprechendes gilt für die Gründung von Instituten von mehreren Fakultäten. Die Leitung der Institute liegt in den Händen eines Vorsitzenden und vier weiterer Mitglieder des wissenschaftlichen Personals. Die Bewältigung der laufenden Geschäfte wird im Namen der Institutsleitung durch einen wissenschaftlichen Direktor erledigt. Für die Verteilung der Aufgaben und die Zusammenstellung der Forschungsteams ist die Leitung des Institutes verantwortlich. Während der

Fakultätsrat alle fünf Jahre für das Institut ein Forschungsprogramm erarbeitet, präzisiert das Institut das Forschungsprogramm jährlich. Hierzu ist die Ständige Forschungskommission der Fakultät anzuhören. Die Institutsleitung ist der Fakultätsleitung gegenüber für die Ausführung des Forschungsprogramms verantwortlich.

*

Entscheidungen von Leitungs- und Verwaltungsorganen auf den verschiedenen Ebenen können bei Rechtsstreitigkeiten je nach Entscheidungsebene bei der nächst höheren Instanz zur Prüfung vorgelegt werden. Ebenso wie im Fall einer Entscheidung des *College van bestuur*, des Universitätsrates oder des Dekanekollegiums diese aufgrund eines begründeten Widerspruches durch königlichen Beschluß ganz oder teilweise ausgesetzt oder annulliert werden kann, so kann im Fall eines Beschlusses der Fakultätsleitung oder des Fakultätsrates dieser vom *College van bestuur* ganz oder teilweise ausgesetzt oder annulliert werden. Rechtsstreitigkeiten auf der Ebene der Fach- und Arbeitsgruppen werden von der Fakultätsleitung verhandelt. Widersprüche sind innerhalb von 30 Tagen einzulegen. In diesen Fällen treten die gefaßten Beschlüsse in Kraft, wenn sie von den jeweils vorgesetzten Instanzen nicht innerhalb von 60 Tagen ausgesetzt oder annulliert werden.

4 Ausblick

Schon während des Gesetzgebungsverfahrens für das im April 1992 vom Parlament verabschiedete und im August 1993 in Kraft getretene Hochschulgesetz wurde eine intensive Diskussion über die Gestaltung der Leitungs- und Organisationsstrukturen in den Hochschulen geführt, deren Ergebnisse selbst allerdings nicht mehr in das Gesetz einfließen konnten. Bei den 1990/91 zu diesem Thema durchgeführten Tagungen und Kongresse wurde von verschiedenen Seiten hervorgehoben, daß die einheitliche, detaillierte Regelung dieses Bereiches in den Universitäten, die Anpassung der Hochschulen an die gegenwärtigen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen eher behindere als fördere.

In Reaktion auf die Ergebnisse dieser Diskussion legte Wissenschaftsminister Ritzzen 1992 ein Perspektivpapier unter dem Titel *Organisatie van het bestuur van en de medezeggenschap bij universiteiten en hogescholen* (Verwaltungsorganisation und Mitwirkung in Universitäten und Fachhochschulen) vor. Nach den damaligen Vorstellungen des Ministers sollte eine Novellierung u.a. folgende Ziele verfolgen:

1. Die im WHW immer noch sehr starken Elemente der zentralen Steuerung in der Universität sollten abgebaut werden. Statt dessen sollte die Erarbeitung individueller die Rahmenbedingungen der jeweiligen Universitäten berücksichtigender hochschuleigener *charters*, die ausschließlich die Befugnisse und Zuständigkeiten der zentralen und der Fakultäts- oder Fachgruppenebene neu regeln, ermöglicht werden, um die Selbständigkeit, Flexibilität und Profilbildung der Hochschulen zu fördern. Diese Stärkung der Autonomie sollte zugleich verknüpft sein mit einer höheren öffentlichen Verantwortung und einer verbesserten Rechenschaftslegung bezüglich der Effizienz von Verwaltung und Management in regelmäßigen Universitätsberichten. Die *charters* selbst sollten von einer unabhängigen Sachverständigen-Kommission unter strikt juristischen Aspekten geprüft werden.
2. Im Rahmen der *charters* sollte zur Verbesserung der Entscheidungsabläufe das selbständige Management auf der Fakultätsstufe gestärkt werden, indem hier nicht mehr nur allein die disziplin- und fachspezifischen Entscheidungen, sondern auch Beschlüsse über Personal und sächliche Ausstattung getroffen werden. Dies sollte, so der Minister damals, entweder im Rahmen der Mandatsübertragung möglich sein, bei der die Endverantwortung auf der zentralen Verwaltungsebene, beim *College van bestuur*, verbliebe, oder im Rahmen der Delegation von Befugnissen und Zuständigkeiten, wodurch die Fakultäten selbst die Endverantwortung erhielten und es tatsächlich zu einer Verschiebung in der Verwaltungsorganisation käme.
3. Die Position der Studierenden sollte in den seit 1981 an den Universitäten bestehenden, aber seither wenig wirkungsvollen sog. *studierichtingscommissies*, Studiengangskommissionen, die paritätisch von Lehrenden und Studierenden besetzt sind, gestärkt werden. Dazu sollten die Kommissionen institutionell stärker mit den Fakultätsleitungen und -räten verbunden und deren Mitglieder vom Fakultätsrat benannt werden. Die Mitglieder selbst sollten bestimmte qualitative Mindestanforderungen erfüllen, um die jährliche Beurteilung des angebotenen Lehrprogramms und die Beratung der Fakultätsverwaltung optimal zu erledigen. Dazu sollten ebenso Schulungen für die Mitglieder durchgeführt wie finanzielle und sächliche Unterstützung bereitgestellt werden.

Nach Auffassung des Ministeriums sollten die Studierenden auf diese Weise einen wichtigen und notwendigen Beitrag zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium leisten können. Angesichts der Rahmenbedingungen des Studiums - gesetzlich festgelegte "Einschreib-

höchstdauer", unterschiedlich hohe Studiengebührensätze während und nach Überschreitung dieser Frist sowie restriktive Bestimmungen für die Studienförderung - haben die Studierenden allerdings auch selbst ein besonderes Interesse an guter Lehre und an einem in der vorgesehenen "Regelstudienzeit" von vier Jahren studierbaren Studienprogramm (*MO&W 1992*).

Diese im Perspektivpapier niedergelegten Leitlinien und Vorschläge des Ministers erhielten in der Beratung der Ständigen Kommission für Unterricht und Wissenschaften des niederländischen Parlaments am 23. März 1993 im allgemeinen und über alle Parteien hinweg große Zustimmung. Einzelaspekte wurden allerdings in der Diskussion von Parlamentariern verschiedener Parteien problematisiert.

So sprachen sich Vertreter fast aller Parteien dafür aus, die Kriterien für die Genehmigung der Universitäts-*charters* direkt im Gesetz zu regeln und die Endverantwortung für die Genehmigung beim Minister zu belassen. Über die Frage der Notwendigkeit der Einrichtung von externen Expertenkommissionen zur juristischen Überprüfung der *charters* gab es dagegen unterschiedliche Auffassungen. In keinem Fall sollte durch die Verlagerung der Zuständigkeiten die hochschulinterne Demokratie in Gefahr gebracht werden. Es wurde angeregt, in der Gesetzesnovelle die Verlagerung der Zuständigkeiten und Befugnisse nicht nur von der zentralen auf die dezentrale Ebene zu ermöglichen, sondern auf den verschiedenen Ebenen auch die Übertragung der Verantwortlichkeiten von den Leitungsgremien auf die jeweiligen Räte vorzusehen. Die Absicht, die Position der Studierenden zu stärken, wurde nicht nur allgemein begrüßt, für die *studierichtingscommissies* sollten auch zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen wie z.B. Schulungen für studentische Mitglieder in Fragen der Qualitätsbeurteilung etc. bereitgestellt werden (*Tweede Kamer 1993*).

Nach den Ausführungen des vierten vom Wissenschaftsminister im September 1993 dem Parlament vorgelegten Hochschulentwicklungsplans (HOOP 94) sollte es das erklärte Ziel der künftigen Hochschulpolitik des Wissenschaftsministeriums sein, über die bisher bereits den Hochschulen gewährte Autonomie und Eigenverantwortung für die Gestaltung der Lehr- und Forschungsprogramme und die dazu einzusetzenden Mittel hinaus, die Zuständigkeit auch im Bereich der Personalpolitik und der Investitionen auf die Hochschulen zu übertragen. Im Hinblick auf die Neustrukturierung der Verwaltungs- und Entscheidungsabläufe nahm der Minister in seinem Bericht für die beabsichtigte Novellierung des Hochschulgesetzes die Anregung aus der parlamentarischen Debatte auf, derzufolge die noch auszuarbeitenden Rahmenbestimmungen für die Universitäts-*charters* nicht

allein die vertikale Übertragung der Befugnisse von der zentralen Ebene auf die Fakultätsebene, sondern auch eine horizontale Mandatsübertragung von der jeweiligen Verwaltung auf die entsprechenden Räte vorsehen sollten (MO&W 1993).

Auch nach den letzten Parlamentswahlen im Sommer 1994, die zur Bildung einer neuen Regierungskoalition zwischen den Sozialdemokraten, den Linksliberalen und den Rechtsliberalen geführt hat, werden diese Vorstellungen Grundlagen der zukünftigen Hochschulpolitik sein.

*

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß in den vergangenen Jahren die Fremdsteuerung des niederländischen Hochschulwesens durch den Staat einer weitreichenden Selbstverantwortung der Hochschulen gewichen ist. Das neue Hochschulgesetz hat die jeweiligen Verantwortlichkeiten von Staat und Hochschulen neu definiert: Der Staat behält weiterhin die Endverantwortung für die Abgrenzung der Aufgabenstellung und das Funktionieren des Hochschulwesens, wird sich aber auf die Festlegung eines Mindestkatalogs von national und international zu wahren Standards beschränken. Die Hochschulen ihrerseits werden ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Weiterentwicklung der Wissenschaften durch die selbst organisierten Verfahren zur Sicherung der Qualität von Lehre und Forschung sowie eine effizientere Hochschulverwaltung wahrnehmen.

Durch die beschriebene Verschiebung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf die Hochschulen hat sich zugleich der Diskussionsprozeß und der Dialog zwischen den am Hochschulwesen Beteiligten - Ministerium, Parlament, Hochschulen, Hochschullehrer, Studierende und Berufspraxis - wesentlich verbessert. Mit dem HOOP-Verfahren und der gesetzlich verankerten Abstimmung zwischen dem Ministerium und den Hochschulen (Lehrende und Studierende) und ihren Verbänden sowie anderen Gremien sind Mechanismen gefunden worden, die diese Diskussion immer wieder bündeln und strukturieren.

Das niederländische Beispiel zeigt, daß für die Weiterentwicklung von Hochschulsystemen

- der Dialog über hochschulpolitische Leitlinien und deren Umsetzung in die Praxis nicht nur intensiviert, sondern institutionalisiert werden und alle Beteiligten - Regierung, gesellschaftliche Gruppen, Hochschullehrer, Studierende - gleichermaßen einbeziehen muß;

- bei Stärkung der Autonomie in den Hochschulen und Verminderung staatlichen Einflusses auf der Verwaltungsebene die Entwicklung neuer Diskurs- und Steuerungsstrukturen innerhalb und zwischen den verschiedenen Institutionen und Instanzen auf allen Ebenen (Fachbereiche, Hochschulen, Ministerium) regional und landesweit notwendig ist;
- bei Stärkung der Autonomie der Hochschule und Verminderung des staatlichen Einflusses auf die Gestaltung der Studienangebote eine ständige sowohl interne als auch externe Beurteilung der Qualität der Lehre und der Forschung zur Sicherung der Standards und der Vergleichbarkeit der Ausbildung und der Abschlüsse erforderlich ist.

Der niederländische Diskurs ist auf die Übereinkunft zwischen den Beteiligten gegründet, daß die staatliche Deregulierung und die Stärkung der Autonomie der Hochschulen auf der einen Seite Maßnahmen der Selbstregulierung und der effektiven Organisation, Leistungs- und Qualitätskontrolle durch die Hochschulen selbst auf der anderen Seite bedingen.

Literatuurverzeichnis

CHEPS (1993): Frederiks, M.M.H.; Westerheijden, D.F.; Weusthof, P.J.M.: Interne zorg en externe prikkel. Onderwijskwaliteitszorg in Nederlandse universiteiten en hogescholen. Zoetermeer 1993 (Achtergrondstudies Hoger onderwijs en Wetenschappelijke onderzoek 16)

van Gils, M.R. (1987): De universiteiten van onderaf bekeken. In: Boorsma, P.B.; de Hart C.; van Vught F.A. (Ed.): Versterking bestuur universiteiten en hogescholen: beperkingen en mogelijkheden. Enschede 1987, S. 89 - 122

Groen, M. (1988): University Education in the Netherlands 1815 - 1980. Legislation and civileffect. University of Technology Eindhoven.

Hazeu, C.A. (1987): De Nederlandse universiteiten op weg naar eigenmeesterschap. In: Boorsma, P.B.; de Hart C.; van Vught F.A. (Ed.): Versterking bestuur universiteiten en hogescholen: beperkingen en mogelijkheden. Enschede 1987, S. 33 -67

Maris, A.G. (1967): Fortschritte des Hochschulstudiums in den Niederlanden. In: Hochschule und Forschung in den Niederlanden. 1/1967, S. 10 - 14

McDaniel, O; Mertens, F.J.H. (1988): Autonomie und Qualität in der niederländischen Hochschulpolitik. In: Hummel, Th. R. (Hrsg.): Leistungsorientierte Kennzahlen im Spannungsfeld von Hochschulen und Staat. Frankfurt a.M., Bern, New York 1988. S. 161 - 190

Mertens, F.J.H. (1989): Institutional Autonomy in Changing Circumstances: The Dutch Way. (Manuskript) 11. Forum der "European Association for Institutional Research" (EAIR) vom 27. - 30. August 1989 in Trier

MO&W: Ministerie van Onderwijs en Wetenschappen:

(1985): Hoger Onderwijs: Autonomie en Kwaliteit. (HOAK) Tweede Kamer, vergaderjaar 1985-1986, 19253, nrs. 1-2

(1992): Organisatie van het bestuur van en de medezeggenschap bij universiteiten en hogescholen. (Beleidsnotitie van de minister). Tweede Kamer, vergaderjaar 1992-1993, 22845, nr. 1

(1993): Hoger onderwijs en onderzoek plan (HOOP 1994). Zoetermeer

NUFFIC: Hochschule und Forschung in den Niederlanden. Bulletin:

(1968): (Denkschrift Posthumus, S. 25 -30)

(1970): (Denkschrift des Kultusministers Veringa zur Hochschulverwaltungsreform, S. 14 - 22)

(1970): (Gesetzentwurf zu Verwaltungsreformen der Universität 1970, S. 3 - 9;